Koalitionsfraktionen: Entwurf eines Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes

Der Koalitionsausschuss hatte am 03.02.2021 beschlossen, unter anderem auch weitere steuerliche Corona-Hilfen auf den Weg zu bringen bzw. bestehende zu verlängern (vgl. TAX WEEKLY # 05/2021).

Am 12.02.2021 hat nun der Bundestag den von den Koalitionsfraktionen (CDU/CSU und SPD) ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) in erster Lesung behandelt und zur weiteren Beratung an den federführenden Finanzausschuss überwiesen.

Anhebung der Höchstbetragsgrenze beim Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde der für die Einkommen- und Körperschaftsteuer geltende Verlustrücktrag (§ 10d EStG) für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 bereits auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Ergänzt wurde diese Ausweitung durch neue Regelungen, die den Verlustrücktrag aus dem Veranlagungszeitraum 2020 pauschaliert unmittelbar finanzwirksam schon über die Vorauszahlungen bzw. die Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2019 nutzbar machen. So können zum einen nach § 110 EStG auf Antrag Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 pauschal gemindert werden. Zum anderen kann nach § 111 EStG ebenfalls auf Antrag ein pauschal berechneter vorläufiger Verlustrücktrag aus 2020 bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 abgezogen werden. Beide Regelungen setzen voraus, dass die Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden. Im Rahmen der Veranlagung 2020 wird der vorläufige Verlustrücktrag überprüft und die Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2019 entsprechend korrigiert.

Nunmehr soll der steuerliche Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben werden. Die Höchstbetragsgrenzen in §§ 110, 111 EStG für die pauschale Berücksichtigung des Verlustrücktrags aus 2020 bereits in 2019 sollen entsprechend angehoben werden. Dabei bleibt jedoch die Möglichkeit einer schnellen pauschalen Berücksichtigung eines Verlustrücktrags in der Veranlagung für das Vorjahr auf den Verlustrücktrag aus 2020 beschränkt.

Verfahrensrechtlich soll auch § 111 Abs. 8 EStG geändert werden, um insoweit wieder bereits bestandskräftige Bescheide der Veranlagung für das Jahr 2019 ändern zu können. Wird der Steuerbescheid für 2019 vor dem zwei Wochen nach der Gesetzesverkündung folgenden Tag bestandskräftig, kann ein erstmaliger oder geänderter Antrag bis zu dem einen Monat nach der Gesetzesverkündung folgenden Tag nachträglich gestellt werden.

Inhaltlich ist anzumerken, dass die Verlustrücktragsmöglichkeit in zeitlicher Hinsicht unverändert bleibt. Ein Verlustrücktrag ist damit weiterhin nur in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum möglich. Sollte also bereits im

Veranlagungsjahr 2020 ein steuerlicher Verlust zu beklagen sein, läuft die Verlustrücktragsmöglichkeit aus 2021 ins Leere. Dies liegt daran, dass der Verlustabzug nach § 10d EStG bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens erst nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte erfolgt. Die nunmehrige Anhebung der Höchstbetragsgrenze beim Verlustrücktrag aus dem Veranlagungszeitraum 2021 bleibt somit bei bereits im Veranlagungszeitrum 2020 besonders Betroffenen ohne jede Auswirkung.

Aber auch in Bezug auf die Regelungen zur schnellen pauschalen Berücksichtigung von Verlustrückträgen nach §§ 110, 111 EStG bleibt ein wesentlicher Kritikpunkt bestehen. Keinen Zugang dazu haben weiterhin diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen der Corona-Verlust, insbesondere bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren, erst in den Veranlagungszeitraum 2021 fällt. Denn der Mechanismus nach §§ 110, 111 EStG gilt nicht für den Verlustrücktrag aus dem Veranlagungszeitraum 2021. Die betroffenen Steuerpflichtigen müssen somit mindestens bis zum Jahr 2022 (früheste Veranlagung für den Veranlagungszeitraum 2021) warten, um den steuerlichen Verlustrücktrag finanzwirksam geltend machen zu können, obwohl sie wirtschaftlich von der Corona-Krise zum gleichen Zeitpunkt getroffen wurden.

Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie

Der coronabedingt ermäßigte Umsatzsteuersatz für die Gastronomie gilt derzeit bis Ende Juni 2021. Wegen der besonderen Betroffenheit dieser Branche soll diese Maßnahme mit identischem Anwendungsbereich schlicht bis Ende 2022 verlängert werden. Der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken.

Weiterer einmaliger Kinderbonus im Jahr 2021

Auch Familien bekommen eine zusätzliche Hilfe. So soll für jedes Kind, für das für den Monat Mai 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ein weiterer Kinderbonus als Zuschlag auf das Kindergeld in Höhe von einmalig 150 Euro gewährt werden. Er wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, aber nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der entsprechende Kinderbonus des vorigen Jahres betrug 300 Euro.

Zeitplan

Aufgrund der Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Koalitionsfraktionen im Bundestag anstelle einer Einbringung durch die Bundesregierung wird nur ein Durchgang im Bundesrat erforderlich sein, so dass dies zu einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens beitragen kann. Der Bundestag könnte das Gesetz noch im Februar 2021 beschließen. Die Zustimmung des Bundesrats könnte bereits am 05.03.2021 erfolgen.

Bundesrat: Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

Am 28.01.2021 hatte der Bundestag den Gesetzentwurf zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses beschlossen (vgl. ausführlich TAX WEEKLY # 04/2021).

Nunmehr hat dem Gesetz am 12.02.2021 auch der Bundesrat seine Zustimmung erteilt. Somit wird Gesetz grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Hinsichtlich der Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.02.2021 bzw. 01.01.2021 vorgesehen.

BMF: Vergütungen i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Nr. 6 EStG für die zeitlich befristete Überlassung sowie Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind

Mit BMF-Schreiben vom 06.11.2020 hatte sich die Finanzverwaltung zu der Frage geäußert, ob die Lizenzierung von Rechten eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland auslösen kann, wenn der einzige Inlandsbezug in der Eintragung des Rechts in ein deutsches Register liegt (vgl. TAX WEEKLY # 41/2020). Nach darin zum Ausdruck gebrachter Auffassung der Finanzverwaltung können sich inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Nr. 6 EStG, die zur beschränkten Steuerpflicht führen, auch aus der befristeten oder unbefristeten Überlassung von Rechten ergeben, die in ein inländisches Register eingetragen sind. Eines weitergehenden oder zusätzlichen Inlandsbezugs bedürfe es für die Anwendung der Norm nicht. In der zeitlich unbefristeten Überlassung liege dabei eine Rechteveräußerung.

Zu den in ein inländisches Register eingetragenen Rechten gehören z. B. auch Patente, die aufgrund einer Anmeldung beim Europäischen Patent- und Markenamt nach dem Europäischen Patentübereinkommen in das inländische Register eingetragen werden. Die Überlassung solcher Rechte führe auch dann zu inländischen Einkünften, wenn die Lizenzgebühr nicht von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen getragen werde.

Völlig überraschend enthielt dann der am 20.11.2020 veröffentlichte Referentenentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) eine Streichung der beschränkten Steuerpflicht für sog. Registerfälle (vgl. TAX WEEKLY # 43/2020). Diese war dann allerdings schon im Regierungsentwurf zu diesem Gesetz nicht mehr enthalten (vgl. TAX WEEKLY # 03/2021).

Mit BMF-Schreiben vom 11.02.2021 nimmt nun aber die Finanzverwaltung nochmal auf das BMF-Schreiben vom 06.11.2020 Bezug. Für besagte Vergütun-

gen i.S.d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f und Nr. 6 EStG, die von ausländischen Vergütungsschuldnern für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten gewährt werden, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind, und ohne einen weiteren Inlandsbezug dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG unterliegen, sowie für die Veräußerung solcher Rechte werden in allen offenen, materiell unstreitigen DBA-Fällen Vereinfachungen gewährt:

Vergütungen für zeitlich befristete Rechteüberlassung

Für Vergütungen, die dem Vergütungsgläubiger bereits zugeflossen sind oder noch bis einschließlich 30.09.2021 zufließen, kann davon abgesehen werden, den Steuerabzug vorzunehmen, die Steuer abzuführen und eine Steueranmeldung abzugeben, wenn die in den Rz. 2 bis 6 im Detail beschriebenen Voraussetzungen und Nachweise vorliegen.

Die für jeden Sachverhalt gesondert zu stellenden Anträge auf Freistellung vom Steuerabzug sind bis zum 31.12.2021 beim BZSt zu stellen. Legt der Vergütungsschuldner (Lizenznehmer) dar, dass das Vertragsverhältnis zu dem Vergütungsgläubiger nicht mehr besteht und, dass Letzterer an der Antragstellung gehindert oder nicht dazu bereit ist, kann der Vergütungsschuldner den Antrag auch ohne Vollmacht des Vergütungsgläubigers stellen. Soweit der Antrag für Vergütungen gestellt wird, die bis zum 31.12.2013 zugeflossen sind, hat der Antragsteller der für die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens zuständigen örtlichen Finanzbehörde einen Abdruck des Antrags zu übersenden.

Von der Abgabe einer Steueranmeldung und der Abführung der Steuerabzugsbeträge kann der Vergütungsschuldner nicht absehen, wenn die DBA-Berechtigung des Vergütungsgläubigers oder seine Entlastungsberechtigung nach dem DBA oder nach § 50d EStG zweifelhaft ist. Dies sei z. B. der Fall, wenn die Voraussetzungen einer abkommensrechtlichen Bestimmung zur Beschränkung von Abkommensvergünstigungen erfüllt sind, oder sonstige Zweifel an der Berechtigung bestehen, Abkommensvorteile in Anspruch zu nehmen. Solche Zweifel bestünden insbesondere bei Anhaltspunkten für hybride oder doppelt ansässige Gesellschaften oder für sonstige Qualifikationskonflikte. Wird der Freistellungsantrag abgelehnt, so hat der Vergütungsschuldner binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Steueranmeldungen für die Vergütungen einzureichen und entsprechende Steuerabzugsbeträge abzuführen.

Die Finanzverwaltung äußert sich in dem Schreiben auch zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Für den Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG ist grundsätzlich die jeweilige Bruttovergütung für die Überlassung des im Inland registrierten Rechts maßgeblich und ggf. sachgerecht aufzuteilen. Die Aufteilung der Gesamtvergütung soll dabei unter Berücksichtigung des Veranlassungsprinzips mittels Top-Down-Ansatz erfolgen.

Veräußerung von Rechten

Für bereits erfolgte und künftige Veräußerungen von Rechten, welche in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (§ 49 Abs.1 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb EStG), die nicht dem Steuerabzug nach 50a

EStG unterliegen, sind durch den beschränkt Steuerpflichtigen Steuererklärungen bei der örtlich zuständigen Finanzbehörde einzureichen. Die Erklärungspflicht bestehe auch dann, wenn Deutschland aufgrund von DBA kein Besteuerungsrecht zugewiesen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen (anwendbares DBA, Abkommensberechtigung, Einkünftezurechnung und ausschließliches Besteuerungsrechts des Ansässigkeitsstaates) kann der beschränkt Steuerpflichtige in DBA-Fällen jedoch darauf verzichten, die durch die Veräußerung des Rechts erzielten steuerbaren inländischen Einkünfte zu ermitteln und eine Steuererklärung mit Null Euro einreichen.

BFH: Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Der BFH hat den EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen angerufen (XI R 22/18) und will mit seinen Vorlagefragen geklärt wissen, ob einer geschäftsleitenden Holding grundsätzlich ein Recht auf den Vorsteuerabzug zustehen kann, sofern bezogene Leistungen als unentgeltliche Gesellschafterbeiträge weitergegeben werden und ggf. auch, ob eine so ausgestaltete Struktur als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist.

Die Klägerin war als Kommanditistin an zwei Kommanditgesellschaften beteiligt. Diese erbrachten überwiegend umsatzsteuerfreie, vorsteuerschädliche Umsätze mit Grundstücken. Im weiteren Fortgang kam es zum einen zur Anpassung der Gesellschaftsverträge dieser Beteiligungen: Entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote verpflichtete sich die Klägerin, in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin, zur Erbringung unentgeltlicher Dienstleistungen, wie z.B. Architektenleistungen, statischen Berechnungen, Generalunternehmer-Dienstleistungen und externer Vertriebsdienstleistungen. Diese Leistungen erbrachte die Klägerin teilweise durch den Bezug von Eingangsleistungen anderer Unternehmen. Zum anderen wurden zeitgleich mit den geänderten Gesellschaftsverträgen gesonderte Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeschlossen, wonach die Klägerin auch entgeltliche Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen an diese Beteiligungen erbringen sollte.

Im Veranlagungsverfahren scheiterte die Klägerin mit ihrem Begehren, den vollen Vorsteuerabzug aus ihren Eingangsleistungen zu erhalten. Im Klageverfahren verwarf das FG Niedersachsen die Rechtsauffassung des Finanzamts, die unentgeltlichen Gesellschafterbeiträge würden keine steuerbare Tätigkeit darstellen. Es gewährte den vollen Vorsteuerabzug und verwies auf die entgeltlichen Leistungen, die die unternehmerische Tätigkeit der Klägerin begründeten, welche sodann auch die unentgeltlichen Gesellschafterbeiträge mitumfasste. Eine missbräuchliche Gestaltung sah das Finanzgericht in der gewählten Struktur nicht.

Auch für den BFH steht die Unternehmereigenschaft der Klägerin fest, da diese entgeltliche Leistungen in Form von Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen erbracht habe. Er zweifelt jedoch, ob der Klägerin somit auch der volle Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen zustehen könne, sofern diese für die unentgeltlichen Gesellschafterbeiträge verwendet wurden. Zum einen scheint es denkbar, dass die Eingangsleistungen gar nicht für das Unternehmen der Klä-

gerin bezogen wurden: Diese Leistungen scheinen einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den überwiegend steuerfreien Tätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften zu haben, nicht aber mit den von der Klägerin erbrachten Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen bzw. ihrer Funktion als geschäftsleitender Holding. Zum anderen hegt der BFH Zweifel daran, ob die Aufwendungen der Klägerin überhaupt Kostenelemente ihrer entgeltlichen, besteuerten Ausgangsumsätze Buchhaltung und Geschäftsführung bilden bzw. Teil ihrer Allgemeinkosten sein können, denn das Entgelt für diese Tätigkeiten ist von den Gesellschafterbeiträgen und deren Höhe unabhängig.

Sollte der EuGH das Recht auf den vollen Vorsteuerabzug bejahen, hat der BFH letztlich Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Gestaltung: Durch die Zwischenschaltung der Holding, welche die fraglichen Leistungen unentgeltlich weitergibt, würde ein Vorsteuerabzug ermöglicht, der bei einem direkten Leistungsbezug durch die Beteiligungsgesellschaften aufgrund ihrer vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätze, nicht gewährt werden würde.

Alle am 11.02.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 7/18	14.10.2020	Immobilienwertnachweis durch Gutachten
VI R 12/18	01.10.2020	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 01.10.2020 VI R 11/18 - Berufshaftpflichtversicherung einer Sozietät zugunsten ihrer angestellten Rechtsanwälte kann teilweise zu Arbeitslohn führen
VI R 11/18	01.10.2020	Arbeitslohn bei Übernahme der Beiträge zu einer Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber
XI R 22/18	23.09.2020	EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding
IV R 30/18	16.07.2020	Keine Hinzurechnung von Schuldzinsen aus Erwerb einer mitunternehmerischen Beteiligung an Finanzdienstleistungsinstitut

Alle am 11.02.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II B 41/20	30.11.2020	Grundstückserwerb durch Treuhänder
III R 37/19	09.09.2020	Rückwirkende Festsetzung von Kindergeld
IV R 29/19	03.09.2020	Quotale Auflösung von Wertkorrekturposten in Ergänzungsbilanz bei Veräußerung eines Teil-Mitunternehmeranteils; Erfassung des Gewinns als Veräußerungsgewinn

Alle bis zum 12.02.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV B 8 - S 2300/19/10016 :007	11.02.2021	Vergütungen im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f und Nummer 6 Einkommensteuergesetz für die zeitlich befristete Überlassung sowie Veräußerung von Rechten, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind
IV B 6 - S 1315/19/10030 :032	11.02.2021	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7532/19/10010 :003	10.02.2021	Zuständigkeit der Finanzämter für die Ausstellung von Bescheinigungen in Fällen einer umsatzsteuerlichen Organschaft
III C 3 - S 7493/19/10001 :003	08.02.2021	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere; Anerkennung des Standing Joint Logistics Support Group Headquarters (SJLSG HQ) als NATO-Hauptquartier
III C 2 - S 7221/19/10004 :001	04.02.2021	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.